

Elisa Bégin

Thema 1

Ich habe nie geglaubt, dass der Mensch frei ist, wenn er tun darf, was er will; er ist es, wenn er nicht tun muss, was er nicht will.

*Jean-Jacques Rousseau: Träumereien eines einsamen Spaziergängers, in: Reclams Universal-Bibliothek Nr. 18244, S. 114*

Rousseau antizipiert mit diesem Ausspruch, dass unser Konzept der Freiheit nie absolut gefasst werden darf. Des Weiteren impliziert dieses Zitat das philosophische Konzept der negativen Freiheit, und setzt es als wesentlich, wenn nicht sogar hinreichend, für unseren Freiheitsbegriff. Um dieser Spekulation im Folgenden auf den Grund zu gehen, bedarf es erst einer differenzierteren Analyse der Freiheit, um auch zu verstehen, auf welche ihrer Aspekte Rousseau sich konkret zu beziehen versucht. Außerdem sollen die Implikationen eines Freiheitsbegriffes in Frage gestellt werden, dem bloß eine negative Freiheitsdefinition inhärent ist.

In der Philosophie ist es zunächst nicht ungewöhnlich, die Freiheit als Triade – oder anders gesagt, als Gegenstand dreiteiliger Analyse zu fassen. Der erste Aspekt ist für die Analyse dieses Zitates, so würde ich behaupten, nicht zentral – dennoch müssen wir uns ihm widmen, um Definitionen zu klären und spätere Missverständnisse zu vermeiden. Denn natürlich wirft Rousseaus Ausspruch bei der Leserschaft auch die Frage auf, ob der Mensch überhaupt tun kann, was er will. Somit wollen wir uns also zuallererst einer metaphysischen Dimension der Freiheit widmen, es geht um die Frage nach der Willensfreiheit und auch der Handlungsfreiheit. Wir könnten dem Menschen die Freiheit des Willens zugestehen, wenn wir ihn als maßgeblichen Verursacher seines Wollens und daraus resultierenden Handelns begreifen, wenn er als Akteur also keinerlei intrinsischen oder extrinsischen Zwängen unterliegt, und somit frei entscheiden kann. Dennoch ist ein freier Wille schwer zu beweisen, so steht er doch auch in einem Spannungsfeld zu unserer Definition der Naturgesetze, die wir als kausal determiniert fassen, da sie dem Prinzip von Ursache und Wirkung Folge leisten. Selbst wenn die Reaktionen des Menschen sich also nicht entkoppelt von vorausgegangenen Reizen, äußeren oder inneren Umständen vollziehen, ist es dennoch essenziell, ihm die

Handlungsfreiheit zuzusprechen. So also fassen wir den Menschen im Folgenden als frei, wenn er ohne äußere oder innere Zwänge zu handeln vermag. Um einen unfreien Menschen zu illustrieren, könnte man sich eine versklavte Person vorstellen, deren Freiheit auf Grund *äußerer* Zwänge nicht gegeben ist – es wird Herrschaft über sie ausgeübt. Unfreiheit durch *innere* Zwänge würde beispielsweise auf eine suchtkranke Person zutreffen.

Schon Schopenhauer meinte also dahingehend, um es auf den Punkt zu bringen, der Mensch könne zwar tun, was er will, jedoch nicht wollen, was er will. Die Notwendigkeit nämlich, dem Menschen die Handlungsfreiheit, und somit auch die daraus resultierende Verantwortung zuzuschreiben, begründet sich rein gesellschaftlich auch durch unser Rechtssystem. Ansonsten wären seine Grundsätze über den Haufen zu werfen. Denn wenn der Mensch nicht als autonom wahrgenommen würde, wenn er nur noch derjenige wäre, der seine Entscheidungen zwar realisiert, jedoch nicht trifft – dann wäre die Frage nach moralischer Schuld ganz neu zu stellen. Insofern wird die Frage nach der Freiheit der Indifferenz für diesen Essay obsolet, es wird dem Menschen für die weitere Analyse die Handlungsfreiheit zugeschrieben – auch im Sinne einer kompatibilistischen Position.

Dies führt zum zweiten zentralen Aspekt der Freiheit, welcher von moralischer Natur ist. Wie auch Kant nahelegt, kann nur ein freies Wesen über Moral verfügen, denn nur wer frei ist, kann im Wesentlichen zwischen „Gut“ und „Böse“ *entscheiden*. Doch im Umkehrschluss gelte auch, dass nur ein moralisches Wesen frei sei. Freiheit würde dann wohl dem Begriff der Autonomie, der Fähigkeit zur *Selbstbestimmung* nahekommen. Weiters folgt aus der Möglichkeit dieser Wahl zwischen „Gut“ und „Böse“ – wenn man sich dieser Termini bedienen will – doch auch eine Pflicht. Und zwar eine Pflicht im Sinne einer inneren Notwendigkeit, sich vom kategorischen Imperativ leiten zu lassen und moralisch zu handeln. Auch wenn dies natürlich, wie wir später noch sehen werden, einen Verzicht auf die eigene, absolute Freiheit mit sich bringt.

Um sich Rousseaus Zitat nun weiter anzunähern, möchte ich eine dritte Dimension der Freiheit aufmachen: die politische Freiheit. Diese war natürlich auch für Rousseau als politischen Philosophen des 18. Jahrhunderts zentral. Grundsätzlich wird in der Philosophie oft zwischen negativer und positiver Freiheit unterschieden. Erstere bedeutet im Wesentlichen, frei von Zwängen zu sein und über körperliche und geistige Unversehrtheit zu verfügen. Die positive Freiheit hingegen, geht über diese Passivität und Negation des

Gezwungenseins hinaus, sie ist nur unter der Möglichkeit der Partizipation am eigenen politischen System und somit am eigenen Leben gewährt. Um nochmals das Beispiel des Sklaven heranzuziehen: auf diesen wäre keine dieser Freiheitsdefinitionen anwendbar, er ist unfrei. Wenn Rousseau also sagt, dass Freiheit im Wesentlichen bedeutet, dass man nicht tun muss, was man nicht will, so scheint dies ausschließlich auf eine negative Freiheitsdefinition hinauszulaufen. Doch kann uns dies tatsächlich ausreichen?

Bevor sich der Beantwortung dieser Frage gewidmet werden kann, gilt es zunächst, auch den ersten Teil von Rousseaus Ausspruch genauer unter die Lupe zu nehmen – die Behauptung nämlich, dass der Mensch nicht frei sei, wenn er tun darf, was er will. Auch dies scheint sich auf eine politische Freiheitsdimension zu beziehen, denn Rousseau verwendet ausdrücklich „*darf*“ und nicht etwa „*kann*“ – was auf eine rechtliche, statt auf eine metaphysische Ebene referenziert. Zunächst scheint diese Behauptung nachvollziehbar, schon als Kind lernt man doch, dass die eigene Freiheit dort aufhört, wo sie die Freiheit eines Anderen begrenzt. Um also die Mentalität von „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ und, damit einhergehend, das Recht des Stärkeren weitgehend auszusetzen, haben wir uns als Zivilisation in Demokratien darauf verständigt, die eigenen Freiheitsansprüche einzuschränken, und zwar verankert im Recht. Wir dürfen die Freiheit nicht als unbegrenzt oder absolut setzen, denn, eng verschwistert mit dem Paradoxon der Toleranz, so droht auch die *absolute* Freiheit, sich selbst auszulöschen, wie Karl Popper mahnte. Um also jedem Subjekt das größtmögliche Maß an Freiheit zu ermöglichen, ist es immer nötig, ein Stück weit auf die eigene Freiheit zu verzichten. Wie Nietzsche nahelegt, ist dies auch verknüpft mit der Unterdrückung des Dionysischen und dem Vorherrschen des Apollinischen über ebenjenes. Dies bedeutet, dass der Mensch gelernt hat, seine evolutionär angelegten, animalischen Triebe zu unterdrücken, um der Vernunft einen höheren Stellenwert einzuräumen. Denn nur dies konnte und kann auf lange Sicht das Überleben unserer Art absichern, gegeben der physischen Unterlegenheit des homo sapiens. Auch Rousseau legt diesen notwendigen Verzicht auf die eigene, absolute Freiheit im Gesellschaftsvertrag nahe. So fordert er, sich stattdessen einem *volonté generale* – einem Gemeinwillen – zu unterwerfen.

Der Mensch ist also nicht frei, wenn er tun darf, was er will, und zwar im absoluten Sinne. Während einzelne Subjekte ihre uneingeschränkten Freiheitsansprüche dann realisieren könnten, so würde die Freiheit der Masse verwehrt. Absolute Freiheit – zu tun, was man will, ohne jegliche Rücksichtnahme – kann einer liberalen Demokratie, und wie dargelegt letztlich

auch der Selbsterhaltung, auf längere Sicht nur entgegenstehen. Anders ausgedrückt ist der Mensch durchaus frei, wenn er tun darf, was er will – insofern die Inhalte dieses Willens im Sinne unseres Rechtssystems und eines moralischen Universalismus nicht der Freiheit eines Anderen widerstreben.

Doch ist der Mensch, so wage ich es zu behaupten, auch dann nicht frei, wenn er per Definition *nur* nicht tun muss, was er nicht will. Denn was ist es für eine Definition der Freiheit, sich nur auf das Nicht-gezwungen-Sein zu konzentrieren? Meiner Auffassung nach ist die positive Freiheit ein essenzieller Teil des Freiheitsbegriffes. Man könnte durchaus sagen, dass ein Mensch frei ist, wenn er nicht tun muss, was er nicht will. Doch würde ich im Umkehrschluss nicht behaupten wollen, dass ein Mensch, der nicht tun muss, was er nicht will, frei ist. So ist das Nicht-gezwungen-Werden notwendig für eine Definition der Freiheit, doch ist es nicht hinreichend. Der Mensch kann demnach nur frei sein, wenn er nicht tun muss, was er nicht will und immer auch die Möglichkeit der Partizipation an der Gesellschaft, und in Ableitung auch am eigenen Leben hat. Ansonsten geht die Selbstbestimmung, die wie dargelegt auch einen essenziellen Teil des Freiheitsbegriffes ausmacht, gänzlich verloren.

Folglich reicht es nicht aus, die Freiheit nur im negativen Sinne zu definieren – aber das heißt eben auch nicht, dass Freiheit im absoluten Sinne begriffen werden darf. Frei zu sein bedeutet doch so vieles mehr, als nicht zu etwas gezwungen zu werden. Denn wenn wir den Menschen im existenzialistischen Sinne als „zur Freiheit verurteilt“ begreifen, dann ist diese Realisation und die daraus resultierende Konsequenz nicht passiver, sondern aktiver Natur. Was ist die Freiheit, wenn nicht eine furchteinflößende und gleichzeitig wunderschöne Aufforderung, Verantwortung für das eigene Tun und Sein zu übernehmen? Die Aufforderung, nach einer Essenz zu suchen, für die es sich zu verantworten und schließlich auch zu existieren lohnt. Mensch, erkenne deine Freiheit nicht!